

Antwort der Verwaltung:

*Zum Thema „Waschbären“ wurde zuletzt in der Sitzung am 2. September 2024 umfangreich informiert. Hierauf wird zunächst verwiesen.*

*Zur weiteren Anfrage nimmt das Ordnungsamt in Abstimmung mit dem Bauamt wie folgt Stellung:*

Die Mitglieder der Bezirksvertretung Gadderbaum bitten die Fachverwaltung in ihrer Stellungnahme auch um Maßnahmen der Verwaltung zur Gefahrenabwehr durch die Verbreitung der Waschbärenpopulation in den leerstehenden Häuser Randweg 35, Eggeweg 140 sowie Höhenweg 12.

Antwort der Verwaltung:

*Die reine Verbreitung der Waschbären dürfte unbestritten Störungen für Hauseigentümer hervorrufen, gibt der Stadt Bielefeld jedoch hierdurch noch keine ordnungsrechtliche Handhabe. Auch ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen Eigentümer leerstehender Häuser, in denen sich Waschbären eingenistet haben, sind nicht zulässig. Ohne deren Zustimmung sind beispielsweise auch Jagdhandlungen auf ihren Grundstücken unzulässig.*

*Das alleinige Auftreten von Tieren in leerstehenden Häusern rechtfertigt überdies kein bauordnungsrechtliches Einschreiten. Die in der Bauordnung verankerte Eingriffsermächtigung (§ 3 BauO NRW) ist nur anwendbar, wenn von den Gebäuden selbst eine Gefahr ausgeht.*

*Entscheidend für die Entwicklung der Population ist das Nahrungsangebot.*

*Hier kann den Grundstückseigentümern nur nachhaltig empfohlen werden, dieses zu begrenzen und die Nahrungsgrundlage für Waschbären knapp zu halten. Um die Tiere gar nicht erst anzulocken, sollte kein Vogel-, Katzen- oder Hundefutter offen herumstehen. Da Waschbären gut klettern und greifen können, sollte auch kein Vogelfutter in Bäumen hängen. Zudem sollten die Mülltonnen fest verschlossen sein.*

Zu Absatz 2 der auszugsweisen Niederschrift:

Überdies bäte man um Mitteilung, welche Maßnahmen durch die Verwaltung und Jägerschaft des Weiteren ergriffen werden können, ebenso konkrete Vorschläge an die betroffenen Anwohner, was private Haushalte veranlassen können, um Waschbären fernzuhalten.

Antwort der Verwaltung:

*Der Schutz der Häuser obliegt einzig den jeweiligen Eigentümern. Diese müssen, um den Waschbären den Zugang zum Haus zu verwehren, selber Maßnahmen ergreifen. Darauf wurde bereits in der Beantwortung der Fragen am 02.09.2024 hingewiesen und konkrete Maßnahmen, die von den Eigentümern ergriffen werden müssen aufgezählt:*

*Damit Waschbären nicht ins Haus kommen, sollten Aufstiegsmöglichkeiten an Hauswänden (Fallrohre, Regenrinnen, Mülltonnen, Fassadenbegrünung) vermieden oder mit Hindernissen versehen werden. Nahestehende Bäume oder Büsche sollten bei Bedarf zurückgeschnitten werden. Zudem sollte der Zugang zum Dach verwehrt werden, da Waschbären aufgrund ihres Körperbaus in der Lage sind, Dachpfannen anzuheben und zu verschieben.*

*Die Stadt Bielefeld kann keinen Jäger verpflichten (im Sinne von „zwingen“), Jagdhandlungen vorzunehmen.*

*Hinsichtlich gesundheitlicher Aspekte gehen von Waschbären keine größeren Gefahren aus, als von anderen Tieren. Auch insoweit sind ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht gerechtfertigt.*